


juris-Abkürzung:	VorbKlStTafelV BW	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	21.06.2017	Fundstelle:	GBI. 2017, 344, 346
Gültig ab:	01.08.2017	Gliederungs-Nr:	2210
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Regelung der Stundentafeln für die Vorbereitungsklassen allgemein bildender Schulen ^{*)}**

Zum 06.09.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

- * Verkündet als Art. 11 der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften und zur Regelung der Stundentafeln der Vorbereitungsklassen allgemein bildender Schulen vom 21. Juni 2017 (GBI. S. 344).

§ 1

Begriff der Vorbereitungsklasse

(1) Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen kann an der Grundschule, der Werkrealschule, der Hauptschule, der Realschule, der Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium in hierfür einzurichtenden Klassen stattfinden (Vorbereitungsklassen).

(2) Der Unterricht in der Vorbereitungsklasse hat für den anschließenden Besuch der Regelklasse vorbereitende Funktion. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt auf der Vermittlung von Kenntnissen in der deutschen Sprache. Daneben sollen insbesondere auch Inhalte mit Bezug zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden.

(3) Die Einzelheiten zu der Fördermaßnahme Vorbereitungsklasse hat das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift bestimmt; auf die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift »Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen« vom 1. August 2008 (K. u. U. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 2

Stundentafeln

(1) Für die Vorbereitungsklassen der Grundschule und der Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule gilt die Stundentafel nach Anlage 1.

(2) Für die Vorbereitungsklassen der Werkrealschule/Hauptschule, der Realschule sowie jeweils der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums der Normalform gilt die Stundentafel nach Anlage 2.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

**Kontingentsstundentafel für die
Vorbereitungsklassen der Grundschule und
der Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule**

Bereiche	Anzahl Lehrerwochenstunden
Pflichtbereich	12
Deutsch	10
Demokratiebildung	2
Zusatzbereich ¹⁾	6
Mathematik, Musik, Kunst/Werken, Bewegung, Spiel und Sport, Sachunterricht, Englisch oder Französisch ²⁾	
Summe:	18 ³⁾

Fußnoten

- 1 Unterricht ist auch integrativ in Regelklassen möglich. Eine frühzeitige stundenweise Integration in Regelklassen ist anzustreben.
- 2 Die Fachbezeichnungen orientieren sich am Bildungsplan 2016. Für Klassen, die nach dem Bildungsplan 2004 unterrichtet werden, sind die entsprechenden Bezeichnungen hieraus maßgeblich.
- 3 Kontingent von 18 Lehrerwochenstunden pro Vorbereitungsklasse, davon sechs Lehrerwochenstunden für bedarfsgerechte Verteilung durch das Staatliche Schulamt für Vorbereitungsklassen oder Sprachfördergruppen. Die Unterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler kann durch Integration in die Regelklasse über 18 Wochenstunden hinausgehen.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2)

**Kontingentsstundentafel für die
Vorbereitungsklassen der Werkrealschule,
der Hauptschule, der Realschule sowie
jeweils der Klassen 5 bis 10
der Gemeinschaftsschule und des
Gymnasiums der Normalform**

Bereiche	Anzahl Lehrerwochenstunden
----------	----------------------------

Pflichtbereich	16
Deutsch	12
Demokratiebildung	4
Zusatzbereich ¹⁾	9 ²⁾
Mathematik, Naturwissenschaftliches Fächerfeld, Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld, Musik, Bildende Kunst, Sport, Fremdsprachen, Wahlpflichtfach und Profulfach ³⁾	
Summe:	25 ⁴⁾

Fußnoten

- 1 Unterricht ist auch integrativ in Regelklassen möglich. Eine frühzeitige stundenweise Integration in Regelklassen ist anzustreben.
- 2 Zuweisung durch das Staatliche Schulamt beziehungsweise Regierungspräsidium im Rahmen der insgesamt für Vorbereitungsklassen zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- 3 Die Fachbezeichnungen orientieren sich am Bildungsplan 2016. Für Klassen, die nach dem Bildungsplan 2004 beziehungsweise 2012 unterrichtet werden, sind die entsprechenden Bezeichnungen hieraus maßgeblich.
- 4 Kontingent von 25 Lehrerwochenstunden pro Vorbereitungsklasse, davon neun Lehrerwochenstunden für bedarfsgerechte Verteilung durch das Staatliche Schulamt beziehungsweise Regierungspräsidium für Vorbereitungsklassen oder Sprachfördergruppen. Die Unterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler kann durch Integration in die Regelklassen über 25 Wochenstunden hinausgehen.